

infobrief 10/2012

Donnerstag, 19. April 2012

StR/AT/KoA

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Verbraucherdarlehen, Restschuldversicherung, Sittenwidrigkeit, isolierte Sittenwidrigkeitsprüfung der RSV, Berechnungsmethode

1 Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof hatte im November 2011 zuletzt darüber zu entscheiden, ob und inwiefern die Kosten einer Restschuldversicherung bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit eines Verbraucherdarlehens einzubeziehen sind. Die Klage wurde von der Verbraucherzentrale Hamburg betrieben. Er blieb bei der grundsätzlichen Feststellung, dass Restschuldversicherungskosten im Rahmen der Sittenwidrigkeitsprüfung des Effektivzinssatzes nicht zu berücksichtigen seien. Eine Restschuldversicherung käme beiden Parteien des Kreditgeschäfts zugute, weil sie regelmäßig das jeweils eingegangene Risiko abmildern könne. Deshalb könnten Kredite mit einem solchen Versicherungsschutz auch nicht mit den marktüblichen Krediten ohne einen solchen Versicherungsschutz verglichen werden. Das gelte jedenfalls für Fälle, in denen die Bank die Restschuldversicherung nicht zur zwingenden Voraussetzung der Kreditvergabe mache (BGH, Urt. v. 29.11.2011 – XI ZR 220/10, VuR 2012, 103).

Der BGH ließ in diesem Zusammenhang auch nicht den Vergleich zwischen den Konditionen einer Restschuldversicherung mit Todesfall-, Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosigkeitsversicherung mit den Konditionen einer Risikolebensversicherung zu. Es fehle hierfür an einer tauglichen Vergleichsgrundlage.

Nach stichprobenartigen Untersuchungen der Verbraucherzentralen Thüringen und Hessen lässt sich derweil feststellen, dass auch schon die Prämien für Restschuldversicherungen *nur* für den Todesfall die Preise für marktübliche Risikolebensversicherungen weit übersteigen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine isolierte Sittenwidrigkeitsprüfung dieser Restschuldversicherungen zielführend sein kann, um sich von diesen Restschuldversicherungen zu lösen.

2 Stellungnahme

2.1 Der sittenwidrige Ratenkredit

Überteuerte Ratenkreditverträge sind von Verbraucherschützer Seite immer wieder als wucherähnliche Geschäfte im Sinne des § 138 I BGB angegriffen worden.

Die Rechtsprechung verlangt für die Sittenwidrigkeit eines entsprechenden Darlehensvertrages zunächst einen überhöhten Zins, der in einem auffälligen Missverhältnis zum Marktwert der Kapitalnutzung steht.¹ Dabei muss der Vertragszins auffallend höher sein als der übliche Marktzins, der regelmäßig aus den von der Bundesbank veröffentlichten Schwerpunktzinsen der Geschäftsbanken ermittelt wird.² Feste Grenzwerte hat der Bundesgerichtshof (BGH) hierfür nicht benannt, er verlangt stets eine Gesamtwürdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck des Vertrages. Die Praxis behilft sich indes mit einer Faustformel: Der Vertragszins ist als auffällig überhöht anzusehen, wenn er den Marktzins um relativ 100 % übersteigt³ oder der absolute Zinsunterschied über 12 Prozentpunkte beträgt⁴. Vertragszins ist jeweils der effektive Jahreszins, der sämtliche Kosten und Entgelte umfassen soll, die der Darlehensnehmer für die Kapitalnutzung aufbringen muss.

Hinzutreten müssen außerdem weitere anstößige Umstände, also subjektiv eine verwerfliche Gesinnung, die allerdings in der Regel schon vermutet wird, wenn der Darlehensnehmer bei derlei Verträgen ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.⁵

2.2 Sittenwidrigkeit durch Restschuldversicherung

Ein wiederkehrender Streitpunkt bei Ratenkreditverträgen, die erhebliche Kostenbelastungen für Darlehensnehmer nach sich ziehen, ist, ob Restschuldversicherungen in den effektiven Vertragszins einzubeziehen sind und im Vergleich mit den marktüblichen Zinsen entsprechend Berücksichtigung finden müssen.

Zuletzt hatte der XI. Zivilsenat des BGH im November 2011 darüber zu entscheiden, ob, wann und in welchem Umfang die Kosten für eine Restschuldversicherung bei der Berechnung des Effektivzinses zu berücksichtigen sind.⁶

Hier hatte die Darlehensnehmer mit dem beklagten Kreditinstitut Bank einen Darlehensvertrag über gut 50.000 Euro geschlossen. Dabei wurde ein Teilbetrag von etwa 10.000 Euro zur Finanzierung des Versicherungsbeitrags für eine Restschuldversicherung verwendet, welche eine Kreditlebensversicherung, eine Arbeitsunfähigkeits- sowie eine Arbeitslosigkeitsversicherung umfasste. Die Verbraucherzentrale Hamburg als Klägerin aus abgetretenem Recht hielt den Darlehensvertrag für nichtig: die Beiträge für die Restschuldversicherung hätten im effektiven Jahreszins Berücksichtigung finden müssen. Dann wäre aber der marktübliche Zins sittenwidrig überstiegen.

Nach dem Urteil des BGH dürfen die Restschuldversicherungskosten bei der Ermittlung des effektiven Jahreszinses im Rahmen der Prüfung der objektiven Voraussetzungen des § 138 BGB indes nicht berücksichtigt werden. Diese Art des Äquivalenzvergleichs entspreche der ständigen Rechtsprechung des BGH, nach welcher die Kosten einer Restschuldversicherung im Rah-

¹ BGH NJW 1988, 696; NJW 1989, 829; vgl. *Ellenberger*, in: Palandt, § 138 Rn. 25 ff.

² BGH NJW 1998, 176; NJW 1990, 1595; sog. Zeitreihen unter www.bundesbank.de.

³ so etwa BGH 1990, 1169.

⁴ so u.a. BGH 1995, 1019.

⁵ BGH NJW 1995, 1019; vgl. *Ellenberger*, in: Palandt, § 138 Rn. 30.

⁶ BGH, Urte. v. 29.11.2011 –XI ZR 220/10, VuR 2012, 103.

men der Sittenwidrigkeitsprüfung des Effektivzinssatzes weder beim Vertrags- noch beim Marktzins zu berücksichtigen seien.⁷ Der BGH ist der Ansicht, dass eine Restschuldversicherung regelmäßig beiden Partnern des Kreditgeschäfts Vorteile in Form einer Minderung des jeweils eingegangenen Risikos bietet. So würden die Darlehensnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Versicherers an den Darlehensgeber in entsprechender Höhe von den eigenen Leistungsverpflichtungen frei. Deshalb könnten Kredite mit Versicherungsschutz nicht mit marktüblichen Krediten ohne Versicherungsschutz verglichen werden.⁸

An dieser Rechtsprechung sei nach Auffassung des BGH jedenfalls für Fälle, in denen die Bank die Restschuldversicherung nicht zwingend für die Gewährung des Kredits vorgeschrieben hatte, weiterhin festzuhalten. Dabei soll grundsätzlich auch unberücksichtigt bleiben, dass die Prämien für die Restschuldversicherungen möglicherweise überteuert seien. Sie allein könnten jedenfalls nicht dazu führen, die wirtschaftliche Gesamtbelastung des Darlehensnehmers als sittenwidrig zu qualifizieren.⁹ Die sittenwidrige Überteuering einer Restschuldversicherung wird also auf den Darlehensvertrag auch über § 139 BGB keine Auswirkung entfalten, weil dieser auch ohne Restschuldversicherung hätte abgeschlossen werden können.

Nach den Darlegungen des BGH könnte eine unangemessene Höhe der Versicherungsprämien allenfalls Anlass geben, das Darlehensgeschäft in Hinblick auf eine Teilnichtigkeit nach § 139 BGB zu überprüfen und den mit dem Darlehensbetrag finanzierten Versicherungsbetrag eigenständig daraufhin zu untersuchen, ob er im Verhältnis zu durchschnittlich am Markt angebotenen Restschuldversicherungen vergleichbarer Art ein auffälliges Missverhältnis aufwies und daher in sittenwidriger Weise überhöht gewesen sein könnte.¹⁰

In dem besagten Verfahren scheiterte ein solcher Vergleich nach den Angaben im Urteil des BGH aber an einem substantiierten Vortrag zu einem solchem Marktvergleich bzw. an einer tauglichen Vergleichsgrundlage. Die Klägerseite hatte vorgeschlagen, den Preis der Restschuldversicherungen mit den Marktpreisen reiner Risikolebensversicherungen zu vergleichen. Dies lehnte der BGH jedoch ab. Jedenfalls in Fällen, in denen die Restschuldversicherung – wie im vorliegenden Fall – nicht nur das Todesfallrisiko umfasst, sondern in die Versicherungsprämie zugleich ein für die Absicherung des Ratenkredits spezifischer Versicherungsschutz gegen Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit eingepreist sei, scheidet ein Preis- und Konditionenvergleich mit einer reinen Risikolebensversicherung von vornherein mangels Vergleichbarkeit aus.¹¹

⁷ Dass der BGH sich damit über mathematische Grundsätze hinwegsetzt - Differenzen und Summen können nicht gekürzt werden - wurde bisher in der juristischen Literatur nicht weiter thematisiert; Ausnahme siehe *Reifner*: Die Restschuldversicherung im Ratenkredit WM 2008, 2329 (2339); zur Kritik siehe auch *Reifner* BKR Neue Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten, BKR 2009, 51 (55 ff).

⁸ BGH, Urt. v. 29.11.2011 – XI ZR 220/10, Rn. 13.

⁹ BGH, ebenda, Rn. 22.

¹⁰ BGH, ebenda, Rn. 24.

¹¹ BGH, ebenda; Rn. 25.

2.3 Isolierte Sittenwidrigkeit einer Restschuldversicherung?

Eine *isolierte Sittenwidrigkeitsprüfung*¹² eines Restschuldversicherungsvertrages ist nach den Ausführungen des BGH so zumindest nicht kategorisch ausgeschlossen. Sie hätte bei entsprechenden Ergebnissen allerdings auch nur die Sittenwidrigkeit des Restschuldversicherungsvertrages zur Folge, nicht aber des Darlehensvertrages.

Fraglich ist aber, ob der isolierte Vergleich der Restschuldversicherungsprämie mit einer vergleichbaren Risikolebensversicherungsprämie tatsächlich durchführbar ist, also geeignete Vergleichsgrundlagen vorliegen.

Die *Verbraucherzentralen Thüringen* und *Hessen* haben mehrere Darlehensverträge verschiedener Banken untersucht, bei denen die Restschuldversicherung ausschließlich das Risiko des Todesfalls absichert, mithin Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosigkeitsversicherungen explizit nicht vereinbart worden sind.

Es ist anerkannt, dass die Restschuldversicherung für den Todesfall eine Sonderform der Risikolebensversicherung im Sinne der §§ 150 ff. VVG ist.¹³ Bereits vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass die Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag hinsichtlich des Todesfallrisikos ohne weiteres auch mit einer Risikolebensversicherung abgesichert werden können.¹⁴

Die Verbraucherzentralen Thüringen und Hessen haben deshalb über die Software des Anbieters *Morgen & Morgen* Marktwerte herkömmlicher Risikolebensversicherungen herangezogen und mit den Beiträgen der über die Darlehensverträge verkauften Restschuldversicherungen verglichen.

Das Institut für Finanzdienstleistungen schlägt folgende **Berechnungsweise** für die Klärung der Frage, ob eine Restschuldversicherung auf den Todesfall für angemessen ist, vor.

1. Bei einer vorfinanzierten Restschuldversicherung werden die Raten für die Restschuldversicherung anteilig ermittelt. Der Anteil der jeweiligen Raten, der auf die Restschuldversicherung entfällt, wird auf den Tag des Vertragsschlusses abgezinst. Als Abzinsungsfaktor kann auf die laufzeitkongruenten Wiederanlagezinsen der Vorfälligkeitsentschädigungsberechnung zurückgegriffen werden. Da die Abweichungen, wie die folgende Tabelle zeigt, unwesentlich sind, kann auch mit einem einheitlichen Abzinsungsfaktor gearbeitet werden. Dazu bietet sich die durchschnittliche Umlaufrendite an (Zeitreihe Bundesbank WT0017).
2. Die abgezinsten Kosten der Restschuldversicherung werden mit den ebenfalls abgezinsten Kosten einer degressiven Risikolebensversicherung für den entsprechenden Betrag verglichen. Dabei kann beispielsweise auf den Mittelwert aller Anbieter der Übersicht von Morgen & Morgen zurückgegriffen werden, wobei das Alter der Person, weitere preisbeeinflussenden Faktoren und die Höhe der anfänglichen Restschuld zu berücksichtigen sind. Die jährlichen bzw. monatlichen Zahlungen für die Risikole-

¹² vgl. hierzu bereits *iff* Infobrief 11/2009, abrufbar unter www.money-advice.net.

¹³ vgl. etwa OLG Dresden, VersR 2006, 61; *Geßner*, Die rechtlichen Grenzen für restschuldversicherte Verbraucherdarlehensverträge, Baden-Baden 2011, 144.

¹⁴ *Reifner*, Neue Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten, BKR 2009, 51 (59); *Geßner*, aaO., 144.

bensversicherung werden der gleichen Abzinsungsmethode auf den Tag des Vertragschlusses abgezinst.

- Die beiden Ergebnisse werden miteinander verglichen. Weichen die Kosten für die vorfinanzierte Restschuldversicherung (Todesfall) um mehr als 100% von den Kosten einer degressiven Risikolebensversicherung ab, ist von einem sittenwidrig überhöhten Preis der Restschuldversicherung auszugehen.

In einem Beispielfall wurden die beiden Abzinsungsmöglichkeiten durchgerechnet.

Darlehen mit Restschuldversicherung (RSV)

- Vertragsschluss	12.02.2007
- Nettodarlehensbetrag	47.736,90 Euro
- Restschuldversicherungsbetrag	4.061,16 Euro
- Finanzierungsbetrag	51.798,06 Euro
- Bearbeitungsgebühr	1.548,20 Euro
- Zinsen nominal	0,422 % p.m.
- Anzahl Raten	96
- Ratenhöhe	773,66 Euro
- Errechnete anteilige monatliche Rate für RSV ¹⁵	60,66 Euro

Vergleich mit Risikolebensversicherung (RLV)

- Geburtsdatum der Person: 21.10.1940
- Unterstellte durchschnittliche Prämie für eine degressive Risikolebensversicherung 200 Euro. Die Spanne der Angebote lag bei Morgen & Morgen zwischen 184,93 € und 257,38 €. Soweit der Mittelwert für eine gleichbleibende RLV niedriger ist als für eine degressive RLV, kann auch dieser Mittelwert unterstellt werden.

Ergebnis

	Monatliche Rate für RSV (60,66 Euro)	Jährliche Rate für RLV (200 Euro)	Überschreitung der Kosten einer RLV in Prozent
Abzinsung mit laufzeitkongruenten Wiederanlagezinssätzen vom 12.02.2007	4.951,58 €	1.386,78 €	257,06 %
Abzinsung mit durchschnittlicher Umlaufrendite, Monatswert vom 02-2007 (WT0017)	4.971,11 €	1.391,23 €	257,32 %

Die Beiträge für die Restschuldversicherungen überstiegen die Prämien herkömmlicher Risikolebensversicherungen in dem vorgelegten Fall um mehr als 100 %. Dies muss aber nicht in al-

¹⁵ Berechnung: Restschuldversicherungsbetrag / Finanzierungsbetrag * Ratenhöhe = anteilige Rate RSV. Die Bearbeitungsgebühr kann vernachlässigt werden, wenn sie für den RSV-Betrag ebenfalls anfällt oder die Bearbeitungsgebühr schon im Finanzierungsbetrag enthalten ist.

len Fällen gegeben sein und hängt vom Alter des Verbrauchers und anderen Faktoren ab. Das Beispiel macht deutlich, dass ein einheitlicher Abzinsungszinssatz ausreichend für die Berechnung der Sittenwidrigkeit ist.

Eine weitaus einfachere Methode ist der Vergleich von laufzeitkongruenten, monatlichen Kosten der RSV mit einer degressiven RLV. In diesem Fall wäre der Vergleich zwischen 16,67 Euro (200 Euro Jahresprämie durch 12 Monate) und den anteiligen Kosten von 60,66 Euro RSV zu ziehen. Das Ergebnis ist eine Überschreitung um 264 % (Faktor 3,64) und liegt kaum entfernt von den komplizierten Berechnungen. Grundsätzlich sollte man für die Gerichte einen einfachen rechnerischen Weg wählen, da die Verkomplizierung des Rechts oft zur Ablehnung der Vergleiche vor Gericht aufgrund fehlenden Verständnisses und damit zum Nachteil des Verbrauchers ausgeht. Das zeigen die Beispiele von Kettenumschuldungen und Vorfälligkeitsentschädigungen. Die einfache Methode kann daher dazu dienen, die Sittenwidrigkeit vorab zu prüfen. Die komplexere Methode bietet sich bei Ablehnen der Berechnungsmethode durch die Versicherung und für Sachverständigengutachten vor Gericht an.

2.4 Vergleich von Restschuld und Risikoleben

Zu beachten sind allerdings einige strukturelle Unterschiede zwischen den Versicherungen, die das Vergleichsergebnis aber gerade nicht zulasten der Restschuldversicherungen verschieben können:

2.4.1 Der Preis einer Risikolebensversicherung

Ein erster wesentlicher Unterschied besteht in der den Verbraucher ermöglichten Anbieter- und Produktwahl. Er hat auf dem Versicherungsmarkt die freie Auswahl zwischen den Angeboten unterschiedlicher Versicherungen mit ebenso unterschiedlichen Tarifen. Der Verbraucher kann in der Folge das Produkt nach individuellen Bedürfnissen aussuchen, so etwa zwischen gleichbleibenden oder linear fallenden Todesfalleistungen wählen. Die Risikolebensversicherung erweist sich in der Regel auch als flexibles Produkt, so kann etwa eine ohnehin zur Absicherung der Familie bestehende Risikolebensversicherung zeitweise aufgestockt und zur Darlehensabsicherung verwendet werden.¹⁶

Hingegen steht dem Verbraucher bei der Wahl einer Restschuldversicherung nur das beschränkte Angebot des mit dem Kreditinstitut kooperierenden Versicherers offen. Ein individueller Zuschnitt der Versicherung auf den Kunden ist regelmäßig ebenso wenig möglich wie eine flexible Verwendung. Entsprechend dürften sich die für dieses starre Versicherungsprodukt entstehenden Kosten für Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb gering halten.

Hinzu kommt, dass die Restschuldversicherungen über eine Einmalprämie zum Vertragsbeginn bezahlt werden. Erst dadurch entsteht der zusätzliche Nachteil, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung über das Darlehen mitfinanziert. Dagegen werden Risikolebensversicherungen regelmäßig durch jährliche oder gar monatliche Beitragszahlungen bedient; eine Kreditfinanzierung ist aufgrund der geringen wirtschaftlichen Belastung kaum notwendig.

¹⁶ vgl. zu weiteren Vorteilen *Geßner*, aaO., S. 145.

Vor diesem Hintergrund müsste die Restschuldversicherung eigentlich weitaus günstiger als die Risikolebensversicherung sein. Denn während die Vertragsinhalte der Risikolebensversicherung individuell angepasst werden können und sich flexibel gestalten lassen, stellt sich die Restschuldversicherung als rationalisiertes, fixes Produkt dar; das zudem noch komplett im Voraus bezahlt wird und nach den marktüblichen Regeln im Grunde preisrabattiert angeboten werden müsste.

Wenn die Restschuldversicherung trotz der beschriebenen Nachteile für die Versicherungsnehmer unverhältnismäßig teurer ist als die vorteilhafteren Risikolebensversicherungen, ist von einem auffälligen Missverhältnis auszugehen.

2.4.2 Der Versicherungsschutz der Restschuldversicherung

Einem direkten Vergleich zwischen Risikolebensversicherung und Restschuldversicherung steht aber möglicherweise entgegen, dass bei Restschuldversicherungen aufgrund der rationalisierten Vertragsabwicklung regelmäßig **keine Gesundheitsprüfung** vorgenommen wird. Bei der Restschuldversicherung wird demnach jeder Darlehensnehmer als versicherte Person angenommen, während bei der Risikolebensversicherung Personen mit erhöhten Gesundheitsrisiken Risikozuschläge zahlen müssen oder sogar überhaupt keinen Versicherungsschutz erhalten.

Aber auch bei der Restschuldversicherung bleiben erhöhte Versicherungsrisiken nicht unbeachtet. Die Restschuldversicherung behilft sich mit dem Ausschluss bestimmter Gesundheitsrisiken in den allgemeinen Versicherungsbedingungen und grenzt ihren Versicherungsschutz insofern ein.¹⁷ Die Klauseln bewirken an sich den **Ausschluss bestimmter Krankheitsbilder**. Dieser Ausschluss von Versicherungsrisiken ist umfassend und anders als bei Risikolebensversicherung nicht davon abhängig, ob die Risiken durch die Nennung von Vorerkrankungen bzw. ärztlichen Behandlungen in der Gesundheitsprüfung offenbart worden sind. Während also bei der Risikolebensversicherung der Versicherte um den Umfang des Versicherungsschutzes, für den er zahlt, im Wesentlichen weiß, bleibt der Versicherte der Restschuldversicherung darüber im Unklaren. Er zahlt die Versicherungsprämien für einen kompletten Todesfallschutz und riskiert trotzdem, dass die Versicherung nicht leistet, wenn der Tod durch eine allgemein ausgeschlossene Erkrankung bedingt war.¹⁸

Der Ausschluss führt dazu, dass der Restschuldversicherungsvertrag unabhängig von der Wertigkeit des Versicherungsschutzes zustande kommt. Die Versicherer vereinnahmen also auch Prämien von Darlehensnehmern, die gar keinen vollwertigen Versicherungsschutz erhalten.

Die Nachteile potentieller Versicherungsnehmer mit einem erhöhten Versicherungsrisiko gleichen sich bei den Versicherungen also im Ergebnis aus: Während auf dem freien Versicherungsmarkt der Risikolebensversicherungen bei erhöhten Risiken Prämienzuschläge gezahlt werden müssen oder keine Versicherungen zu erhalten sind, werden diese Risiken bei den Restschuldversicherungen erst gar nicht mitversichert.¹⁹

¹⁷ vgl. hierzu *Marlow/Spuhl*, Zur (Un-)Wirksamkeit von Ausschlussklauseln für „bekannte ernstliche Erkrankungen“ in Restschuldversicherungsverträgen, r+s 2009, S. 177 ff.

¹⁸ vgl. *Geßner*, aaO., S. 149; *Derleder*, Die Restschuldversicherung zwischen Inhalts- und Äquivalenzkontrolle, VuR 2007, 241 (243).

¹⁹ vgl. *Geßner*, ebenda.

2.4.3 Ergebnis

Im Ergebnis erscheint ein Äquivalenzvergleich zwischen den Prämien der *Restschuldversicherungen nur für den Todesfall* und der *Risikolebensversicherungen* auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten und evidenten Unterschiede der jeweiligen Vertragstypen möglich. Anders als bei einem Vergleich zwischen Risikolebensversicherungen und Restschuldversicherungen, die neben dem Tod auch die Risiken der Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit einschließen, liegen hier taugliche Vergleichsmaßstäbe vor.²⁰

3 Fazit

- Nach der neuen Rechtsprechung des BGH müssen die Kosten für eine Restschuldversicherung bei der Ermittlung effektiven Jahreszinses eines Darlehensvertrages im Rahmen der Sittenwidrigkeitsprüfung nach § 138 BGB unberücksichtigt bleiben (BGH, Urt. v. 29.11.2011 – XI ZR 220/10, VuR 2012, 103).
- Die sittenwidrige Überteuerung einer Restschuldversicherung wird auf den Darlehensvertrag auch über § 139 BGB keine Auswirkung entfalten, da dieser auch ohne Restschuldversicherung hätte abgeschlossen werden können. Sie kann aber dazu führen, dass der Restschuldversicherungsvertrag nichtig ist und der Verbraucher die Rückabwicklung der Zahlungen verlangen kann. Zu den Details der Rückabwicklung siehe Infobrief 11/2009.
- Eine hierfür erforderliche *isolierte Sittenwidrigkeitsprüfung* ließe sich zumindest bei Restschuldversicherungen nur für den Todesfall (ohne Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosigkeitszusatzversicherung) anhand eines Vergleichs mit marktüblichen Risikolebensversicherungen vornehmen. Übersteigt die Prämie der Restschuldversicherung die Prämie der Risikolebensversicherung um mehr 100%, ist der Restschuldversicherungsvertrag als sittenwidrig zu werten.
- Die Berechnung kann anhand der Barwertberechnung der Zahlungsströme der Kosten für die Restschuldversicherung (RSV) und für eine degressive Risikolebensversicherung (RLV) erfolgen. Die durchschnittliche monatliche Umlaufrendite reicht als Grundlage für die Abzinsung aus. Eine laufzeitkongruente Abzinsung wie bei der Vorfälligkeitsentschädigung üblich geworden ist entbehrlich. Eine weitaus einfachere Methode und auf jeden Fall für die erste Einschätzung geeignet ist der Vergleich monatlicher Kosten für die RSV mit den monatlichen Kosten einer degressiven RLV. Die Kosten einer degressiven RLV können über die Software von Morgen & Morgen ermittelt werden, indem man den Mittelwert der Angebote für den betreffenden Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragschlusses zugrunde legt.

²⁰ so im Ergebnis: *Geßner*, aaO., S. 150.